



Berufung von Geschworenen und Schöffen  
für die Jahre 2023 bis 2024

Thüringen, am 19.04.2022  
AZL: 020, ☒: 020\_Schöffen\_Kundm

## KUND M A C H U N G

Gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256/1990 idgF, hat der Bürgermeister jedes zweite Jahr 0,5 % der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln und in einem Verzeichnis zu fassen.

Diese Auslosung hat so zu erfolgen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen.

Personen, die die Voraussetzung für eine Berufung nicht erfüllen oder keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland haben, sind nicht zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Thüringen wird dieses Verfahren durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm am Montag, den 09.05.2022 um 09.00 Uhr durchgeführt.

Die Amtshandlung ist öffentlich.



Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 21.04.2022  
Abgenommen am: 06.05.2022